

der centralamerikanische Otter in einigen Punkten mehr mit *canadensis* stimmt, zeigt er doch im Ganzen mehr Übereinstimmung mit *enhydris*; außerdem ist er in einigen Eigenschaften intermediär zwischen beiden. Entsprechend der geographischen Lage des von ihm bewohnten Gebietes hält er also in mehr als einem Sinne in seinen Characteren die Mitte zwischen seinen nördlichen und südlichen Verwandten. Endlich besitzt er auch einige ihm eigenthümliche Züge. Wenn es daher auch zweckmäßig erscheinen mag, den centralamerikanischen Otter als *Lutra annectens* sp. n. zu unterscheiden, so öffnen doch die vorstehenden Ausführungen die Aussicht, daß wir *canadensis*, *annectens* und *enhydris* mit der Zeit als Subspecies ein und derselben Art zu betrachten haben werden.

London, 7. April 1897.

II. Mittheilungen aus Museen, Instituten etc.

1. Deutsche Zoologische Gesellschaft.

Anträge auf Abänderung der Statuten.

Der Vorstand hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, folgende Änderungen zu beantragen:

»In § 5 Abs. 1¹ statt der Worte ‚einen Jahresbeitrag von zehn Mark‘ zu setzen: ‚einen Jahresbeitrag von zehn beziehungsweise fünf Mark (s. § 12 Abs. 3)‘, und in dem letzten Satz des § 12 Abs. 3² hinter ‚jedes Mitglied‘ die Worte einzuschieben: ‚welches einen Jahresbeitrag von zehn Mark entrichtet oder gemäß § 5 Abs. 2 die Jahresbeiträge durch eine einmalige Zahlung abgelöst hat.«

Herr Prof. K. Brandt (Kiel) beantragt »in § 12 Abs. 2 nach den Worten ‚Die Vorbereitung der Versammlungen und die Einladung zu derselben besorgt der Vorstand‘ einzuschieben: ‚der sich dazu mit dem Fachvertreter des betreffenden Versammlungsortes in's Einvernehmen setzt.«

Diese Anträge, über welche auf der vom 9.—11. Juni d. J. zu Kiel stattfindenden Jahresversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden soll, werden hierdurch den Statuten gemäß zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Der Schriftführer:
Prof. Dr. J. W. Spengel

Gießen, den 31. März 1897.

¹ § 5 Abs. 1 lautet: Jedes Mitglied zahlt zu Anfang des Geschäftsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März endet, einen Jahresbeitrag von zehn Mark an die Casse der Gesellschaft.

² § 12 Abs. 3 lautet: Über jede Versammlung wird ein Bericht veröffentlicht. Von diesem erhält jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Spengel Johann Wilhelm

Artikel/Article: [1. Deutsche Zoologische Gesellschaft 142](#)